

SCHÜTZENGILDE e. V. 73650 WINTERBACH

Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengilde Winterbach“ (Abkürzung SG Winterbach)
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen und hat seinen Sitz
in Winterbach, Auf dem Sterrenberg.

§ 2 Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Ausübung des Schieß- Sports sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keinerlei Entschädigung.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Parteipolitisch, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbund e. V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Abteilungen der einzelnen Sportarten der Mitgliedsverbände des WLSB können innerhalb des Vereins gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstands. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Schüler. Sie werden in Jugend- und Schülerabteilungen zusammengefaßt.

Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluß des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1b) sinngemäß. Die Mitgliedschaft ist ab 12 Jahren möglich.

3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzung und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des Württ. Landessportbund e. V. sind.
 - a) Für Instandhaltung der Anlagen verpflichtet sich das Mitglied (**Aktive Mitglieder**) entsprechend der Anweisung jährlich 10 Arbeitsstunden zu leisten. Im Falle der Verhinderung kann dies in € abgegolten werden.
4. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- oder Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

II. Passive Mitglieder / Fördermitglieder

Mitglieder die keine Waffen besitzen, steht es frei, in den Passiven Status versetzt zu werden. Passive Mitglieder werden nicht an den DSB gemeldet.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Schülern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
2. durch Ausschluß aus dem Verein.
Der Ausschluß kann durch den Vorstand beschlossen werden
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlußbeschuß in den Fällen 2a) und 2c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlußbeschuß, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlußes ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche und Schüler gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

§6 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder welche nicht in der Lage sind Beitrag zu bezahlen, können vom Vorstand von der Bezahlung befreit werden.

- lw2 -

- 3 -

Der Mitgliedsbeitrag wird 1 mal jährlich abgebucht. Mitglieder, die keiner Abbuchung zustimmen werden durch Zahlkarte zum Bezahlen der Beträge aufgefordert.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) (eingefügt werden können weitere Organe, z. B. Turnrat, Hauptausschuß, Ausschuß und dergleichen)

§ 8 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, des Gemeindemitteilungsblattes Winterbach unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den I. Vorsitzenden und den Kassier,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlußfassung über Anträge,
 - e) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter.
3.
 - a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung beim I. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziffer I im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich. Kinder und Jugendliche haben kein aktives und passives Wahlrecht. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. b) im Falle von § 9 Ziffer 6,
- c) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A)

§ 9 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung alle 3 Jahre zu wählende Vorstand besteht aus
 - a) dem I. Vorsitzenden und einem Stellvertreter,
 - b) dem Kassier,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Jugendleiter,
 - e) dem 1. Schießleiter und den Leitern der Abteilungen.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der erweiterte Vereinsvorstand besteht aus dem Vorstand nach Abs. 1 und 3 Beisitzern, die ebenfalls von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahlen finden alle 3 Jahre statt.
4. Der erweiterte Vorstand ist mindestens 2 mal jährlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
5. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
über die Beschlüsse des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10

Die Mitglieder des Vorstandes sind nun jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jedoch bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsvollmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des I. Vorsitzenden.

§ 11

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung einschließlich der Jugendabteilung wird von einem Ausschuß geleitet, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Der Jugendleiter und die Leiter der übrigen Abteilungen werden auf Vorschlag ihrer Abteilungen von der Hauptversammlung gewählt.

- 2. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
- 3. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer.
- 4. Wird beim Erwerb einer Waffe eines Vereinsmitglieds die Zustimmung des Vereins erforderlich, entscheidet hierüber der Vorstand. Die Zustimmung ist gewöhnlich nur zu erteilen, wenn der Betreffende am sportlichen Schießen des Vereins teilnimmt und mindestens 2 Jahre aktiv geschossen hat (Rundenwettkämpfe). Die Zustimmung muß mit 2/3 Mehrheit erfolgen (geheim).

§ 12 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu 150,— DM) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der Beschluß über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

...Winterbach... 9.3.84...
Ort und Datum



Unterschriften:

- 1. Vorsitzender Nikolaus Weiß
- 2. Vorsitzender Siegfried Kummer
- Kassier Otto Künzler

.....
[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Schriftführer

Kurt Wahl

Schießleiter

Helmut Tauscher

Jugendleiter

Kurt Brabetz

- 1w5 -